



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
B.24.Liecht.80. - VH.
B.14.21.Liecht.250.
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad Nr. 220/187.

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, auf die Note vom 26. Juli v.J. zurückzukommen, womit die Fürstlich Liechtensteinische Regierung u.a. das Gesuch stellte, zur Erleichterung der in Liechtenstein geplanten Luftschutzmassnahmen möchte den liechtensteinischerseits zu bezeichnenden Stellen durch die für den Bezirk Werdenberg zuständigen Organe jeweils Fliegeralarmmeldungen weitergegeben werden.

Gestützt auf eine Mitteilung der zuständigen innern Amtsstelle ist das Politische Departement nunmehr in der Lage, der Fürstlichen Regierung mitzuteilen, dass man schweizerischerseits mit der Uebermittlung von Fliegeralarmmeldungen nach Liechtenstein grundsätzlich einverstanden ist. Die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements wird sich zur Abklärung der nötigen technischen Einzelheiten direkt mit der zuständigen liechtensteinischen Amtsstelle in Verbindung setzen.

Das Departement benützt gerne auch diesen Anlass, die Fürstliche Regierung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juli 1944.

RS

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

V a d u z .

Aktenbündel ²²⁰
Akt. No. 1878

Einlauftrag _____

Denkmal bestätigen ✓

Das Eidgenössische Politische Departement besitzt sich, auf die Note vom 26. Juli v. J. zurückkommend, wonach die kantonale Justizverwaltung der im Kanton Genéve bestehenden Stellen durch die für den Bezirk Vevey zuständigen Organe gewisse Pflichten übertragen werden sollen.

Das Eidgenössische Politische Departement nimmt in der Lage, der kantonalen Regierung mitzuteilen, dass man sich hinsichtlich der Übermittlung von Urkunden an die kantonale Justizverwaltung grundsätzlich einverstanden ist. Die Abteilung für kantonale Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements wird sich zur Abklärung der nötigen technischen Einzelheiten direkt mit der kantonalen Justizverwaltung in Verbindung setzen.

Das Eidgenössische Politische Departement besitzt gerne nach diesen Aufträgen die kantonale Regierung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juli 1904.